Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung - vom 14.07.2010

in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 17.05.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und des § 4 des Gesetztes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Transport der Toten auf den Friedhöfen
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Gräber
- § 11 Ruhefristen
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Beisetzung von Aschen
- § 17 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 20 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Anlieferung und Anmeldung
- § 23 Standsicherheit von Grabmale
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeine Herrichtungs- und Pflegevorschriften

VIII. Gärtnerbetreute Grabflächen

§ 27 Urnengärten

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 28 Benutzung der Leichenhallen
- § 29 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

X. Besondere Vorschriften für die Bestattung von Mensch und Tier in einer gemeinsamen Grabstätte

§ 30 Heimtiere

X. Schlussvorschriften

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Ausnahmen
- § 36 Inkrafttreten

Präambel

Der Friedhof ist ein Ort der Totenruhe für alle Verstorbenen ohne Unterschied nach Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft. Hier ist ein Ort der Trauer und des stillen Gedenkens für die Hinterbliebenen. Zugleich ist der Friedhof ein Ort der Besinnung und der stillen Erholung für alle Besucher.

Über Jahrhunderte hinweg hat unsere Gesellschaft eine von der Allgemeinheit getragene christliche Friedhofskultur entwickelt, die es zu bewahren und so zu entwickeln gilt, dass jedem Menschen eine würdevolle Bestattung und Totenruhe ermöglicht wird.

Auf den Friedhöfen der Stadt Viersen sind alle Menschen verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Würde dieses besonderen Ortes entspricht.

I. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für folgende im Stadtgebiet der Stadt Viersen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 - a) Auf der Löh
 - b) Dülken
 - c) Süchteln
 - d) Boisheim
 - e) Bockert
 - f) Helenabrunn
 - g) Alter Evangelischer Friedhof Süchteln

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe "Auf der Löh", "Dülken", "Süchteln", "Boisheim", "Bockert", "Helenabrunn" und "Alter Evangelischer Friedhof Süchteln" sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Viersen. Sie bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Auf den Friedhöfen sind Bestattungen als Erdbestattungen und durch Beisetzungen von Aschen Verstorbener in Urnen zulässig.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung Verstorbener, die im Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Stadt Viersen waren oder ein Nutzungsrecht oder ein vergleichbares Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte auf diesen Friedhöfen besaßen. Die Friedhöfe der Stadt stehen auch für Bestattungen von Verstorbenen, die nicht in Viersen gewohnt haben, zur Verfügung, wenn hierfür Flächen vorhanden oder Grabstätten oder Kolumbarien in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (3) Der Friedhof "Alter Evangelischer Friedhof Süchteln" ist außer Dienst gestellt worden; weitere Bestattungen sind somit auf diesem Friedhof nicht zulässig.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung Nutzungsrechte oder zur Entwidmung Ruherechte oder Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Berechtigten möglich. Bei Schließung erfolgt die Umbettung erst nach der in § 12 Abs. 3 genannten Frist.

II. Ordnungsvorschriften § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen (Leichenhallen, Trauerhallen) sind nur während ihrer Öffnungszeiten für Benutzer und Besucher zugänglich. An den Friedhofseingängen werden Öffnungszeiten durch Anschlag bekannt gegeben
- (2) Die Stadt kann Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen vorübergehend für Benutzer und Besucher schließen, wenn dies wegen der Durchführung von Arbeiten durch die Stadt oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Transport der Toten auf dem Friedhof

Tote sind auf dem Friedhof ausschließlich in einem geschlossenen Sarg oder einer Urne zu transportieren. Der Transport auf dem Friedhof ist ausschließlich Sache desjenigen, der die Bestattung beantragt hat.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf Friedhöfen ruhig und auch ansonsten der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von Bediensteten der Stadt sind zu befolgen. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Insbesondere ist es nach Absatz 1 nicht gestattet, auf Friedhöfen
 - a) zu lärmen, zu spielen und sich sportlich zu betätigen
 - b) zu essen und zu trinken sowie zu lagern
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen Arbeiten zu verrichten
 - d) Friedhöfe und ihre Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, insbesondere Blumen, Pflanzen oder Sträucher abzuschneiden oder abzureißen
 - e) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen
 - f) Abfälle zu entsorgen oder abzulagern, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie andere gewerbliche Dienste anzubieten, es sei denn, die Stadt hat hierzu ihre vorherige Zustimmung erteilt.
 - h) Druckschriften u. ä. zu verteilen
 - i) Hunde unangeleint mitzuführen oder Hunde auf Grabstätten zu lassen
 - j) Tiere zu füttern
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten
 - I) die Wege mit Kraftfahrzeugen (ohne entsprechende Berechtigung) und Fahrrädern zu befahren. Fahrräder dürfen nur an der Hand geführt werden.
- Zum Befahren der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bedarf es der Berechtigung. Berechtigt sind schwer gehbehinderte Personen, die in Folge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis; hier gilt der Schwerbehindertenausweis als Berechtigungsnachweis). Darüber hinaus kann auf Antrag die Stadt Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben, eine Berechtigung erteilen. Der Berechtigungsausweis ist sichtbar im Fahrzeug mitzuführen. Wege mit einer Breite von unter zwei Metern dürfen grundsätzlich nicht befahren werden.

(4) Abfälle dürfen nur in die hierfür getrennt nach Abfallarten vorgehaltenen Sammelbehälter eingebracht werden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Gärtner, Bildhauer, Steinmetze, Schmiede und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf Friedhöfen nur nach vorheriger Zulassung durch die Stadt die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten ausführen. Zugelassen werden auf ihren Antrag hin nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (2) Gewerbetreibende haben die Zulassung nach Absatz 1 schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Die Zulassung erfolgt für die Dauer von einem Jahr durch Ausstellung eines Berechtigungsausweises, falls erforderlich in mehrfacher Ausfertigung. Im Berechtigungsausweis werden insbesondere die Art der Tätigkeit und die Friedhöfe, auf denen sie ausgeübt werden darf, festgelegt; der Berechtigungsausweis kann zusätzlich, wenn dies beantragt wird, die Berechtigung zum Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen, die als Einzelfahrzeuge eine Länge von 5,50 m sowie mit Anhänger eine Länge von 9,50 m und eine Breite von 2,10 m nicht überschreiten dürfen, enthalten. Rasen-Platten-Wege dürfen nicht befahren werden. Der Berechtigungsausweis ist von den Gewerbetreibenden bei allen Tätigkeiten auf Friedhöfen mitzuführen und auf Verlangen von Bediensteten der Stadt vorzuzeigen.
- (3) Gewerbetreibende dürfen ihre Tätigkeit auf Friedhöfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten ausüben. Während der Dauer von Bestattungen ist die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten in deren Nähe untersagt.
- (4) Gewerbetreibende und den für sie Tätigen ist erlaubt, Wasser aus Zapfstellen in der Menge zu entnehmen, die zur Durchführung der zugelassenen Tätigkeit erforderlich ist; die Reinigung von Transportfahrzeugen, Werkzeug und Gerät in oder an Zapfstellen ist untersagt. Transportfahrzeuge, Material, Werkzeug und Gerät sind nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich vom Friedhof zu entfernen; das gleiche gilt bei längerer Unterbrechung der Tätigkeit. In Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Tätigkeit wieder in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Bei gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallende Abfälle dürfen nur zu den für Gewerbetreibende vorgehaltenen Abfallplätzen auf Friedhöfen gebracht werden.
- (5) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder für sie Tätige schuldhaft verursachen.
- (6) Die Zulassung kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung entzogen werden, wenn Gewerbetreibende die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr oder die ihnen nach dieser Satzung oder gesetzlichen Vorschriften obliegenden Pflichten nicht erfüllen.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 und 2 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften § 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Stadt anzumelden. Soll eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erfolgen, ist der Bestattungsantrag vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben. Ist der Verstorbene der Nutzungsberechtigte, hat der Antragsteller der Bestattung die Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich anzuerkennen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.
- (3) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Ausnahmen von der Sargpflicht können nur im Einzelfall auf Antrag aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Stadt genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg erfolgen, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie den Mehraufwand der Stadt zu tragen. Für die Aufbahrung sind Ausnahmen von der Sargpflicht nicht zulässig.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Bei Erdbestattungen sind nur Särge zugelassen, die festgefügt und so abgedichtet sind, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind daher nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung des Verstorbenen soll nur aus Papierstoff oder leichtvergänglichen Textilien bestehen. Alle Urnen und jene Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Bei Bestattungen in Gruften sind nur luftdichte Metallsärge oder solche mit luftdichtem Metalleinsatz zugelassen; insoweit findet Absatz 1 keine Anwendung. Soweit in Gruften Särge in Einzelnischen eingemauert werden, müssen diese zumindest den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.
- (3) Mit der Einlieferung eines Sarges ist eine Karte mit folgenden Angaben auszufüllen:
 - a) Name des Verstorbenen.
 - b) Todestag,
 - c) Einlieferungsdatum,
 - d) Beerdigungstag und -zeit (soweit bekannt)
 - e) Grabbezeichnung (Reihengrab, Wahlgrab vorhanden oder neu),
 - f) Name des Bestatters.
- (4) Särge sollen
 - a) für vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene eine Länge von 1,20 m, eine Breite von 0,50 m und eine Höhe von 0,50 m und
 - b) für nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene eine Länge von 2,05 m, eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten.

§ 10 Gräber

- (1) Grab ist der Teil der Grabstätte, in den bestattet wird.
- (2) Gräber werden ausschließlich von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. Bestattungen führt die Stadt durch. Auf Verlangen der Stadt sind Bepflanzungen, Grabmale und Einfassungen sowie Zubehör zu Lasten der verantwortlichen Personen abzuräumen, wenn durch diese die Bestattung erschwert wird oder dies zur Sicherheit erforderlich ist. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,20 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Fächer zur Beisetzung von Urnen in einem Kolumbarium werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Vorderseite jedes Faches ist zu Lasten des Bestattungspflichtigen mit einer Abdeckplatten zu verschließen. Abdeckplatten werden kostenpflichtig von der Stadt gestellt. Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nicht entfernt werden. Im Fach dürfen maximal zwei Grabschmuckelemente aufgestellt werden. Diese dürfen die Nachbarfächer nicht beeinträchtigen. Das Abstellen von Grabschmuck außerhalb der Fächer ist nicht erlaubt.

§ 11 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Erdbestattungen betragen
 - a) für die Friedhöfe

Auf der Löh

Süchteln (alter Teil von Bergstraße bis Gehlingsweg)

Bockert

Helenabrunn

bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre

b) für die Friedhöfe

Dülken

Süchteln (neuer Teil)

Boisheim

bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 20 Jahre bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 30 Jahre.

- (2) Die Ruhefristen für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen betragen auf allen Friedhöfen
 - bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre
 - bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Umbettungen sind nur aus Gründen der Familienzusammenführung (Eltern, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eheleute) oder im öffentlichen Interesse zulässig. Sie bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Umbettungen sind innerhalb der ersten fünf Jahre der Ruhefrist grundsätzlich nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig aus noch belegungsfähigen Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Doppelfächern zum Einstellen von Urnen in Kolumbarien.
- (4) Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind nur folgende Angehörige Verstorbener: Eltern, Kinder, Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, mit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 14 Abs. 1), bzw. Nutzungsberechtigten (§ 15 Abs. 8).
- (5) Umbettungen werden ausschließlich von der Stadt unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt und sonstige Einzelheiten der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungsfrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Die Ausgrabung von Leichen oder Aschen Verstorbener zu anderen als Umbettungszwecken ist nur nach behördlicher oder richterlicher Anordnung zulässig.

IV. Grabstätten § 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf Friedhöfen nach § 1 stehen für Bestattungen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Rasenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten
 - f) Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen
 - g) Grabstätten zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten
 - h) Kolumbarien
 - i) Urnenwahlgrabstätten
 - j) Ehrengrabstätten
 - k) Baumreihengrabstätten
 - I) Urnenbaumreihengrabstätten
 - m) Stelen zur Aufnahme von Urnen
 - Die Stadt ist nicht verpflichtet, zu jeder Zeit und auf jedem Friedhof jeweils alle genannten Arten von Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen besteht kein Anspruch auf eine Grabstätte in bestimmter Lage und Größe sowie auf eine bestimmte Gestaltung oder Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Baumreihengrabstätten dienen Erdbestattungen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Verfügungsberechtigter bei Reihengrabstätten und Einzelfächern zum Einstellen von Urnen in einem Kolumbarium ist der Empfänger des Friedhofsgebührenbescheides.
- (2) Reihengrabstätten befinden sich

- a) in Reihengrabfeldern für vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene und
- b) in Reihengrabfeldern für nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene.
- (3) Eine Entlassung aus der Verpflichtung zur Pflege der Reihengrabstätte ist bei der Stadt Viersen zu beantragen. Bei Entlassung aus der Verpflichtung zur Pflege der Reihengrabstätte trägt der Verfügungsberechtigte die Kosten für die Pflege des Reihengrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist. Seine Verfügungsberechtigung erlischt in diesem Fall.
- (4) Rasenreihengrabstätten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen zusammenhängenden Grabflächen, die insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung. Hinweise auf die Person des Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle des Grabfeldes auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das von der Stadt errichtet und für die Dauer der Ruhefrist unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden.
- (5) Baumreihengrabstätten befinden sich in besonders dafür vorgesehenen Lagen an Baumgruppen oder Einzelbäumen, die insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung. Hinweise auf die Person des Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle des Grabfeldes auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das von der Stadt errichtet und für die Dauer der Ruhefrist unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten dienen der Erdbestattung. An ihnen muss ein Nutzungsrecht erworben werden.
- Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten als Flach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Tiefengrab liegen zwei Bestattungsmöglichkeiten übereinander. In einem Tiefengrab muss die erste Erdbestattung tiefstmöglich erfolgen. Die Umwandlung einer Flachgrabstätte in eine Tiefengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht berechtigt zur satzungsgemäßen Nutzung einer Wahlgrabstelle in einer mit der Stadt abgestimmten Lage für die Dauer der Nutzungsfrist. Es wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die bei Ausübung des Nutzungsrechtes vorzulegen ist.
- Das Nutzungsrecht wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten für die Wahlgrabstätte verlängert. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss dann mindestens zwei Stellen umfassen. Hiervon ausgenommen sind sowohl Grabstätten als Grabkeller, als auch Grabstätten, in welchen eine zusätzliche Urne nach § 16 Absatz 8 dieser Satzung beigesetzt wurde. Die Verlängerung erfolgt für die Dauer von mindestens 5 Jahren, längstens jedoch für die Dauer von 40 Jahren. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes findet das Satzungsrecht im Zeitpunkt der Verlängerung Anwendung. Mindestens 6 Monate vorher wird die Stadt Nutzungsberechtigte über das Ablaufen des Nutzungsrechtes schriftlich informieren. Sind Nutzungsberechtigte der Stadt nicht bekannt oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu ermitteln, wird mindestens 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und durch Informationstafel auf der Wahlgrabstätte auf das Ablaufen des Nutzungsrechtes hingewiesen.
- (5) Eine weitere Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist nur zulässig, wenn die verbleibende Nutzungszeit die Ruhefrist nicht unterschreitet. Unterschreitet die Nutzungszeit die Ruhefrist, besteht ein Anspruch und die Verpflichtung auf Verlängerung der Nutzungszeit mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist, höchstens jedoch ein Anspruch bis zu einer neuen Gesamtnutzungszeit von 40 Jahren. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes findet das Satzungsrecht im Zeitpunkt der Verlängerung Anwendung.
- (6) Durch das Nutzungsrecht werden Rechte für die Bestattung eines Verstorbenen und gleichzeitig auch für künftige Bestattungen eingeräumt.
- (7) Der Nutzungsberechtigte entscheidet darüber, welcher Verstorbene in der Wahlgrabstätte bestattet wird; er kann ein Recht auf Bestattung in der Wahlgrabstätte auch für sich selbst vorsehen. Über Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Wahlgrabstätte im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Nutzungsberechtigte.
- Nutzungsberechtigter ist derjenige, auf dessen Namen die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht ausgefertigt wird. Wenn der Nutzungsberechtigte es verlangt, kann die Stadt das ihm verliehene Nutzungsrecht zu Lebzeiten auf einen Dritten, dessen Einverständnis vorliegen muss, übertragen. Der Nutzungsberechtigte kann auch bestimmen, auf wen im Falle seines Todes das Nutzungsrecht übergehen soll; in diesem Fall ist eine Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers beizubringen. Die Übertragung eines Nutzungsrechtes bedarf in jedem Fall der Zustimmung durch die Stadt Viersen.

- (9) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes, seine Erneuerung oder Verlängerung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Das Recht auf Erneuerung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt vorliegt.
- (10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann während laufender Ruhefristen mit Zustimmung durch die Stadt und nach Ablauf aller Ruhefristen jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Wahlgrabstätten dürfen nicht zu Gruften ausgemauert werden. Soweit Gruften bestehen, sind sie ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Stadt steht das Recht zu, den Zustand von Gruften zu überprüfen. Bei der Erneuerung von Nutzungsrechten kann die Stadt die Beseitigung der Ausmauerung verlangen, wenn dies wegen des mangelhaften baulichen Zustandes oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

§ 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (Abs. 2)
 - b) Urnenrasenreihengrabstätten (Abs. 3)
 - c) Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen (Abs. 4)
 - d) Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten (Abs. 5)
 - e) Kolumbarien (Abs. 6)
 - f) Urnenwahlgrabstätten (Abs. 7)
 - g) Wahlgrabstätten (Abs. 8)
 - h) Ehrengrabstätten (Abs. 9)
 - Urnenbaumreihengrabstätten (Abs. 10)
 - j) Stelen zur Aufnahme von Urnen
- (2) Ürnenreihengrabstätten sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen bestimmte Grabstätten in besonders dafür vorgesehenen Grabfeldern. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils zur Beisetzung einer Asche für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Verfügungsberechtigt ist der Empfänger des Friedhofsgebührenbescheides.
- (3) Urnenrasenreihengrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Urnenrasenreihengrabstätten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung. Hinweise auf die Person des Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle des Grabfeldes auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das von der Stadt errichtet und für die Dauer der Ruhefrist unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden.
- (4) Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Stadt betrieben. Sie dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen für die Dauer der Ruhefrist und werden von der Stadt angelegt und gepflegt. Als Gemeinschaftsgrabanlagen werden vorrangig historische Wahlgrabstätten, die erhaltungswürdig sind, genutzt. Hinweise auf die Person des Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle der Gemeinschaftsgrabanlage auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das für die Dauer des Ruherechts unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen abgelegt werden.
- (5) Grabstätten zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen. Auf die Voraussetzungen für die Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) wird verwiesen.
- (6) Fächer zur Beisetzung von Urnen in einem Kolumbarium dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie werden ausschließlich anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Kolumbarienfächer werden als Einzel- oder Doppelfächer vergeben. In einem Einzelfach kann nur eine Urne beigesetzt werden. An einem Einzelfach kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Verfügungsberechtigter eines Einzelfaches ist der Empfänger des Friedhofsgebührenbescheides. In einem Doppelfach sind maximal zwei Beisetzungen möglich. An einem Doppelfach ist ein Nutzungsrecht zu erwerben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 3 bis 10.
- (7) Urnenwahlgrabstätten sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen bestimmte Grabstätten in besonders dafür vorgesehenen Grabfeldern. An ihnen ist ein Nutzungsrecht zu er-

- werben. Es ist jeweils die Beisetzung von zwei Aschen in Urnen möglich. Eine dritte Asche in einer Urne kann zusätzlich beigesetzt werden.
- (8) Aschen dürfen auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Hierin kann statt jeder möglichen Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden. Außerdem kann in Wahlgrabstätten, in denen mindestens zwei Erdbestattungen möglich sind, eine Urne zusätzlich beigesetzt werden, sofern sämtliche, in dieser Wahlgrabstelle vorgesehenen Bestattungsmöglichkeiten bereits belegt sind. Wird von der Möglichkeit, eine zusätzliche Urne beizusetzen, Gebrauch gemacht, dann entfällt die Möglichkeit nach § 15 Absatz 4, Satz 2 dieser Satzung, die Verlängerung der Nutzungsrechte lediglich für Teile der Grabstätte zu verlängern.
- (9) Urnen mit den Aschen Verstorbener dürfen auch in Ehrengrabstätten beigesetzt werden.
- (10) Baumurnenreihengrabstätten sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen bestimmte Grabstätten in besonders dafür vorgesehenen Lagen an Baumgruppen oder Einzelbäumen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils zur Beisetzung einer Asche für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten und erhalten keine besondere Gestaltung. Hinweise auf die Person des Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle des Grabfeldes auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das von der Stadt errichtet und für die Dauer der Ruhefrist unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden
- (11) Stelen für die Aufnahme von Urnen sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen ausschließlich in Urnengärten (§ 27) zulässig
- (12) Aschen Verstorbener aus nicht verrotteten Urnengefäßen werden bei Bedarf von der Stadt nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes auf dem Friedhofsgelände platziert. Nicht verrottete Urnen und Übergefäße werden ordnungsgemäß entsorgt.

§ 17 Ehrengrabstätten

- (1) Das Recht auf ein Ehrengrab haben Ehrenbürger der Stadt Viersen.
- (2) Bei einem Ehrengrab handelt es sich um eine zweistellige Flachgrabstelle, die für die doppelte Ruhefrist vergeben wird. Die zweite Stelle ist ausschließlich für den Ehepartner bzw. Lebenspartner bei eingetragenen Lebensgemeinschaften, jedoch nicht für andere Familienangehörige vorgesehen. Über eine darüber hinausgehende zur Verfügung Stellung entscheidet der Rat der Stadt im Jahr des Ablaufs der Frist.
- (3) Die Gestaltung von Ehrengrabstätten erfolgt einheitlich und ergibt sich gemäß der Anlage zur Friedhofssatzung. Vorhandene Ehrengrabstätten werden in der bestehenden Gestaltung weiter gepflegt.
- (4) Die Gebühren für die zur Verfügung Stellung der Grabstätte, die Inanspruchnahme der Leichenzelle, der Trauerhalle sowie die Bestattung trägt die Stadt ebenso wie die Kosten des Grabmales und der Bepflanzung.
- (5) Über die Verlängerung der zur Verfügung Stellung bereits bestehender Ehrengrabstätten, die die Überlassungsfrist aus Absatz 2 überschritten haben, entscheidet der Rat der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird, Beeinträchtigungen anderer Grabstätten unterbleiben und betriebliche Abläufe nicht erschwert werden. Grabstätten sollen flächendeckend bepflanzt sein.
- (2) Nach dem in Absatz 1 festgelegten Gestaltungsgrundsatz ist es insbesondere unzulässig
 - a) auf Grabstätten nach §§ 14 und 15 Bepflanzungen vorzunehmen, die in den ersten 30 Standjahren eine Höhe von 2 m übersteigen,
 - b) auf Grabstätten nach §§ 16 Abs. 2 und 16 Abs. 7 Bepflanzungen vorzunehmen, die in den ersten 30 Standjahren eine Höhe von 1 m übersteigen,
 - c) auf Grabstätten nach §§ 14, 15, 16 Abs. 2 und 16 Abs. 7 Heckenbepflanzungen von mehr als 0,25 m Höhe vorzunehmen.
 - d) das Wegeniveau um mehr als 0,05 m Höhe zu überschreiten.

§ 19 Wahlmöglichkeit

(1) Auf allen Grabstätten gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 18. Daneben gelten auch die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 20 mit Ausnahme folgender Teilbereiche: Auf der Löh = Grabfeld 77 Dülken = Grabfeld 62
Süchteln = Grabfeld 71
Boisheim = Grabfeld 12
Bockert = Grabfeld 9 A
Helenabrunn = Grabfeld M

Für diese Teilbereiche der Friedhöfe gelten nur die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 18. Die Gestaltung von Grabstätten ist in diesen Bereichen dem Charakter des umgebenden Grabfeldes im Sinne der sich hier darstellenden Friedhofskultur anzupassen. An die Gestaltung und Anpassung werden erhöhte Anforderungen nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen gestellt.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte, für die auch besondere Gestaltungsvorschriften gelten oder eine solche, für die nur allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten, zu wählen. Von der Stadt wird vor jeder Bestattung auf diese Wahlmöglichkeit hingewiesen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Grabstätte, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten.

VI. Grabmale § 20 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale dürfen nur aus Stein (behauene, geformte oder gebrannte, überwiegend mineralische Steinmasse), Holz, Schmiedeeisen, Kupfer, witterungsbeständig gebranntem Ton oder Bronze hergestellt sein. Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten dürfen nur aus Stein hergestellt sein. Grabmale und Abdeckplatten müssen allseitig eine gute handwerkliche Bearbeitung aufweisen.
- (2) Erhalten Grabmale einen Sockel, muss dieser aus Stein (behauene, geformte oder gebrannte, überwiegend mineralische Steinmasse) bestehen; er darf höchstens 15 cm hoch sein und darf über die Grundfläche des Grabmales jeweils nicht mehr als 5 cm hinausragen. Absatz 1 Satz 3 findet auch für Sockel Anwendung.
- (3) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen in das Material von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten hinein- oder aus ihm herausgearbeitet werden. Geschieht dies nicht, so sollen Schriften, Ornamente und Symbole aus einem der in Absatz 1 genannten Materialien bestehen. Sie müssen ordentlich angeordnet und dürfen insbesondere nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Stehende und liegende Grabmale sowie als Stelen ausgebildete Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten dürfen folgende Abmessungen (bei Grabmalen gemessen ab Oberkante Grabstätte) nicht überschreiten:

Stehende Grabmale	Höhe	Breite	Ansichts- fläche	Tiefe
Reihengrabstätte gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe a), Urnenreihen-/ Urnenwahlgrabstätte	nic	ht zulässig		
Reihengrab gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe b)	1,20 m	0,60 m	0,6 qm	0,25 m
Wahlgrabstätte, einstellig	1,40 m	0,80 m	0,8 qm	0,25 m
Wahlgrabstätte, zweistellig	1,50 m	1,40 m	1,2 qm	0,30 m
Wahlgrabstätte, ab 3 Stellen	2,00 m	1,80 m	2,0 qm	0,40 m
Liegende Grabmale	Seite	en	Stärke	

Buchstabe a), Urnenreihen-/ Urnenwahlgrabstätte	0,40 m x 0,50 m	0,20 m
Reihengrabstätte gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe b)	0,50 m x 0,60 m	0,20 m
Wahlgrabstätte, je Stelle	0,50 m x 0,70 m	0,20 m

Stelen	Höhe	Breite	Tiefe
Reihen- u. Wahlgrabstätten	1,20 m	0,40 m	0,40 m
Urnenreihen-/Urnenwahl- grabstätte	1,00 m	0,40 m	0,40 m
Wahlgrabstätte, mehrstellig	2,20 m	0,45 m	0,45 m
Abdeckplatten			

Urnenreihen-/Urnenwahlgrabstätte Teil- oder Vollabdeckung mit einer Stärke von

0,10 m inkl. Rahmen und Sockel

Kolumbarium vollflächige Abdeckung

(5) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt errichtet, verändert oder vor Ablauf von Ruhefristen oder Nutzungszeiten entfernt werden. Die Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten errichtet, verändert oder entfernt sind.
- (2) Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
- (3) Dem Antrag auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten ist in vierfacher Ausfertigung beizufügen
 - a) die zeichnerische Darstellung des Grabmales (Grabmalentwurf) bzw. der Abdeckplatte zum Verschluss von Urnengrabstätten
 - b) die Beschreibung des Materials des Grabmales bzw. der Abdeckplatte zum Verschluss von Urnengrabstätten der Schrift, der Ornamente und Symbole, zur Art der Bearbeitung sowie zur farblichen Gestaltung
 - c) die Wiedergabe der vollständigen Aufschrift

§ 22 Anlieferung und Anmeldung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten, ihrer Errichtung, Veränderung oder Entfernung ist die schriftliche Zustimmung gem. § 21 mitzuführen
- (2) Nach erfolgter Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten ist die Stadt hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

§ 23 Standsicherheit von Grabmalen

Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (insbesondere gemäß den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz, Steinund Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen sowie nicht zu fundamentierende Grabmale entsprechend.

§ 24 Unterhaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Festgestellte ordnungswidrige Zustände werden durch Hinweis auf der Grabstätte bekannt gegeben. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Werden Wahlgrabstätten mit vorhandenen Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen erneut zur Verfügung gestellt, sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätte zur dauerhaft verkehrssicheren Instandhaltung der Grabmale verpflichtet.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Stadt gem. § 21. Sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (2) Die Stadt kann sich damit einverstanden erklären, dass aus kulturhistorischen Gründen erhaltenswerte Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten nicht entfernt werden. Solche Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten können dann in das Eigentum der Stadt übergehen. Werden betreffende Grabstätten erneut zur Verfügung gestellt, sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätte zur dauerhaft verkehrssicheren Instandhaltung der Grabmale verpflichtet.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 26 Allgemeine Herrichtungs- und Pflegevorschriften

- (1) Grabstätten müssen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Erdhügel sind spätestens 4 Monate nach Bestattung abzutragen. Die Grabstätte ist dauerhaft krautfrei zu halten. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen auf Grabstätten keine Gegenstände aus Kunststoff oder solche die Kunststoff enthalten (z. B. Kränze, Bouquetunterlagen, etc.) aufgebracht oder bei der Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten verwendet werden. Dies gilt nicht für kleinere Lichter und Vasen.
- (2) Werden Grabstätten nicht im Rahmen des Abs. 1 hergerichtet oder dauerhaft Instand gehalten, ist die Stadt berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt darüber hinaus auch das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung von Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Einzelfächern zum Einstellen von Urnen in einem Kolumbarium ist der Verfügungsberechtigte und von Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Doppelfächern zum Einstellen von Urnen in einem Kolumbarium der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die durch zugelassene Friedhofsgärtner gepflegten Grabstätten können mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten durch ein Namensschild mit einer maximalen Größe von 50 cm² gekennzeichnet werden.
- (5) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder Einzelfächern zur Aufstellung von Urnen in einem Kolumbarium und der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Doppelfächern zur Aufstellung von Urnen in ei-

nem Kolumbarium sind Abdeckplatten zum Verschluss von Urnenfächern in einem Kolumbarium, jahreszeitliche Wechselbepflanzung sowie andere Gegenstände von der Grabstätte zu entfernen. Die Entfernung anderer Pflanzen (z. B. Sträucher) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Werden Arbeiten nach Satz 1 nicht durchgeführt, ist die Stadt berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu treffen.

(6) Der genaue Zeitpunkt der Durchführung von Arbeiten nach Absatz 5 ist der Stadt anzuzeigen; liegen besondere Gründe vor, kann die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

VIII. Gärtnerbetreute Gtrabflächen § 27 Urnengärten

- (1) Zur Schaffung einer besonders hohen Aufenthaltsqualität ist die Stadt berechtigt, auf den Friedhöfen nach § 1 Urnengärten anlegen zu lassen. Urnengärten sind besondere Flächen für Grabstätten mit Dauerpflegevertrag, die in Abstimmung mit der Stadt von fachlich qualifizierten Kooperationspartnern gärtnerisch angelegt und für die Dauer der Ruhefrist oder des eingeräumten Nutzungsrechtes gepflegt werden. Die Abschnitte VI. und VII. finden keine Anwendung.
- (2) In Urnengärten sind ausschließlich folgende Grabstätten zulässig:
 - Urnenreihengrabstätten (§16, Abs. 1, Buchst. a)
 - Urnenwahlgrabstätten (§ 16, Abs. 1, Buchst. f)
 - Stelen zur Aufnahme von Urnen (§ 16, Abs. 1 Buchst. j),
- (3) Der Erwerb des Nutzungsrechts im Sinne des Absatzes 1 setzt den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit den Kooperationspartnern voraus, durch den die gärtnerische Pflege der jeweiligen Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sichergestellt wird.
- (4) Die Grabstätten unterliegen einer vorgegebenen gärtnerischen Gestaltung. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf alle Rechte hinsichtlich der Gestaltung und Pflege der Grabstätten.
- (5) Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur mit Zustimmung des Kooperationspartners nach entsprechender Anpassung des Dauergrabpflegevertrages möglich.

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern § 28 Benutzung der Leichenhallen

- (1) In Leichenhallen werden Leichen bis zu ihrer Bestattung in dafür besonders zur Verfügung gestellten Leichenzellen aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel in der Leichenhalle des Friedhofes, auf dem die Bestattung vorgesehen ist. Soweit auf einem Friedhof keine Leichenhalle vorhanden ist oder Leichen in der nach Satz 2 vorgesehenen Leichenhalle nicht ordnungsgemäß aufbewahrt werden können, bestimmt die Stadt, in welcher Leichenhalle die Aufbewahrung erfolgt. Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen während festgesetzter Zeiten, die an der Leichenhalle angezeigt sind, sehen. Särge sind spätestens bis 7.30 Uhr des Bestattungstages durch die Angehörigen oder deren Beauftragte endgültig zu schließen. Liegen besondere Gründe vor, ist die Stadt berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen oder selber zu schließen.
- (3) Hat ein Verstorbener im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht auf eine solche Erkrankung, bestimmt die Stadt die Leichenhalle und den Raum, in dem die Aufbewahrung erfolgt. In diesen Fällen findet Absatz 2 nur Anwendung, wenn zusätzlich die vorgeschriebene behördliche Genehmigung vorliegt.
- (4) Bei Verstorbenen, die in das Stadtgebiet überführt werden, dürfen Särge nur geöffnet werden, wenn die Todesursache der Stadt nachgewiesen wird und diese sowie andere Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 29 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- Trauerfeiern k\u00f6nnen in daf\u00fcr vorgesehenen Trauerhallen oder an der Grabst\u00e4tte abgehalten werden.
- (2) Die Nutzung von Trauerhallen für die Durchführung von Trauerfeiern mit Ausstellung des Sarges/der Urne sowie Ausschmückung mit Kränzen und Blumenschmuck (Normalnutzung) wird auf die Dauer von 30 Minuten beschränkt. Ausgestellte Särge/Urnen müssen geschlossen sein. Die Abhaltung von Trauerfeiern in Trauerhallen ist in der Regel bei der Anmeldung nach § 8 Absatz 1 mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Die Nutzung von Trauerhallen für die Durchführung von Trauerfällen ohne Ausstellung des Sar-

- ges/der Urne und ohne Ausschmückung (Kurzzeitnutzung) wird auf die Dauer von 15 Minuten beschränkt. Die Nutzung ist nur außerhalb der Zeiten für Normalnutzung zulässig; sie ist bei der Stadt anzumelden.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 28 Absatz 3 oder anderer dem entgegenstehender Gründe kann die Stadt untersagen, dass der Sarg für die Trauerfeier in die Trauerhalle gebracht wird.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die in Trauerhallen vorhandenen Musikinstrumente dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt benutzt werden.
- (6) Totengedenkfeiern auf Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Werktage vor ihrer Durchführung bei der Stadt unter Angabe des vorgesehenen Ablaufes anzumelden. Für Totengedenkfeiern gelten ansonsten die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sinngemäß.

X. Besondere Vorschriften für die Bestattung von Mensch und Tier in einer gemeinsamen Grabstätte § 30 Heimtiere

- (1) Heimtiere dürfen in kremierter Form einem bestatteten Verstobenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. Dies gilt nicht für Kolumbarien, Grabkeller, Urnengemeinschaftsgräber, Stelen in Urnengärten und Grabfelder für Tot- und Fehlgeburten. Für die Beigabe ist eine verrottbare Urne zu benutzen.
- (2) Die Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bestattungsvorgang und ausschließlich durch die Stadt. Steht die Grabbeigabe am Bestattungstag in der in Absatz 1 beschriebenen Form der Stadt zur Verfügung, erfolgt die Beigabe im Anschluss an den Bestattungsvorgang. Die Beigabe ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (3) Die Grabbeigabe kann nach der Beifügung nicht wieder entnommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts für die Grabstätte.
- (4) Gedenktafeln oder sonstige Hinweise auf das beigefügte Heimtier sind auf den Gräbern unzulässig.

XI. Schlussvorschriften § 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Vor dem 31.12.1970 bestehende Nutzungsrechte mit unbegrenzter oder unbestimmter Nutzungszeit werden auf eine Nutzungszeit von 80 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Verleihung begrenzt.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

- (1) Soweit diese Satzung nicht bereits an anderer Stelle entsprechende Regelungen enthält, bestehen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung
 - a) bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Doppelfächern zum Aufstellen von Urnen in einem Kolumbarium für Nutzungsberechtigte
 - b) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Fächern zum Aufstellen von Urnen in Kolumbarien für den Verfügungsberechtigten.
- (2) Die in Absatz 1 Genannten haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen und neben den von ihnen beauftragten Gewerbetreibenden auch für von diesen schuldhaft verursachten Schäden.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 5 Tote ohne Sarg oder Urne auf dem Friedhof transportiert.
- § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
- 3. § 6 Abs. 2
 - a) lärmt, spielt und sich sportlich betätigt.
 - b) isst und trinkt sowie lagert.
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen Arbeiten verrichtet. Dies gilt gem. § 7 Abs. 2 auch für Gewerbetreibende.
 - d) Friedhöfe und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, insbesondere Blumen, Pflanzen oder Sträucher abschneidet oder abreißt.
 - e) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege entnimmt.
 - f) Abfälle entsorgt oder ablagert, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind.
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie andere gewerbliche Dienste anbietet, es sei denn, die Stadt hat hierzu ihre vorherige Zustimmung erteilt.
 - h) Druckschriften u. ä. verteilt.
 - i) Hunde unangeleint mitführt oder Hunde auf Grabstätten lässt.
 - i) Tiere füttert
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet.
 - I) die Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen (ohne entsprechende Berechtigung) und Fahrrädern befährt. Dies gilt gem. § 7 Abs. 2 auch für Gewerbetreibende.
- 4. § 6 Abs. 3 Wege unter 2 m befährt.
- § 6 Abs. 4 Abfälle nicht in die getrennt nach Abfallarten vorgehaltenen Sammelbehälter einbringt.
- 6. § 7 Abs. 1 sich als Gewerbetreibender ohne Zulassung auf Friedhöfen betätigt.
- 7. § 7 Abs. 4 als Gewerbetreibender unzulässig Wasser entnimmt, Transportfahrzeuge, Werkzeug und Gerät in oder an Zapfstellen reinigt; Transportfahrzeuge, Material, Werkzeug und Geräte nach Beendigung der Tätigkeit nicht entfernt, in Anspruch genommene Flächen nach Beendigung der Tätigkeit nicht in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand versetzt oder auf den Friedhöfen angefallene Abfälle nicht zu den für Gewerbetreibende vorgehaltenen Abfallplätzen auf den Friedhöfen bringt.
- 8. § 8 Abs. 3 die Erdbestattung ohne Sarg vornimmt.
- 9. § 15 Abs. 11 Wahlgrabstätten zu Gruften ausmauert oder bestehende Gruften nicht ordnungsgemäß unterhält.
- 10. § 18 die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze nicht beachtet.
- 11. § 20 die besonderen Gestaltungsgrundsätze nicht beachtet.
- 12. § 21 Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten ohne Zustimmung durch die Stadt errichtet, verändert oder vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten entfernt
- 13. § 26 Abs. 1 Grabstätten nicht herrichtet oder dauerhaft verkehrssicher in Stand hält.
- 14. § 29 Abs. 5 Musik- und Gesangsdarbietungen auf Friedhöfen ohne vorherige Zustimmung der Stadt vornimmt oder die in Trauerhallen vorhandene Musikinstrumente ohne vorherige Zustimmung der Stadt benutzt.
- 15. § 29 Abs. 6 Totengedenkfeiern auf Friedhöfen bedürfen ohne vorherige Zustimmung der Stadt durchführt.
- 16. § 30 Abs. 4 Gedenktafeln oder sonstige Hinweise auf Gräbern anbringt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 35 Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung - vom 14.04.2004, zuletzt geändert durch Zweite Änderungssatzung vom 23.12.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister In Vertretung gez. C o r s t e n Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 25 vom 29.07.2010

Die Erste Änderungssatzung wurde am 18.12.2012 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 20.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 20.12.2016 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 22.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 16.05.2023 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 15 vom 25.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.